



# Gemeinde Laberweinting

## Landkreis Straubing-Bogen

---

# Bekanntmachung

---

**Der Gemeinderat Laberweinting hat am 09.02.2024 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Laberweinting (Sanierungssatzung) erlassen:**

### **Satzung**

#### **der Gemeinde Laberweinting über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) vom 09.02.2024**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Laberweinting folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt 30 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Laberweinting“.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (Lageplan M 1 : 5.000, Stand: 23.01.2024). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

### § 3 Verfahren und Frist

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.
- (2) Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

### § 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

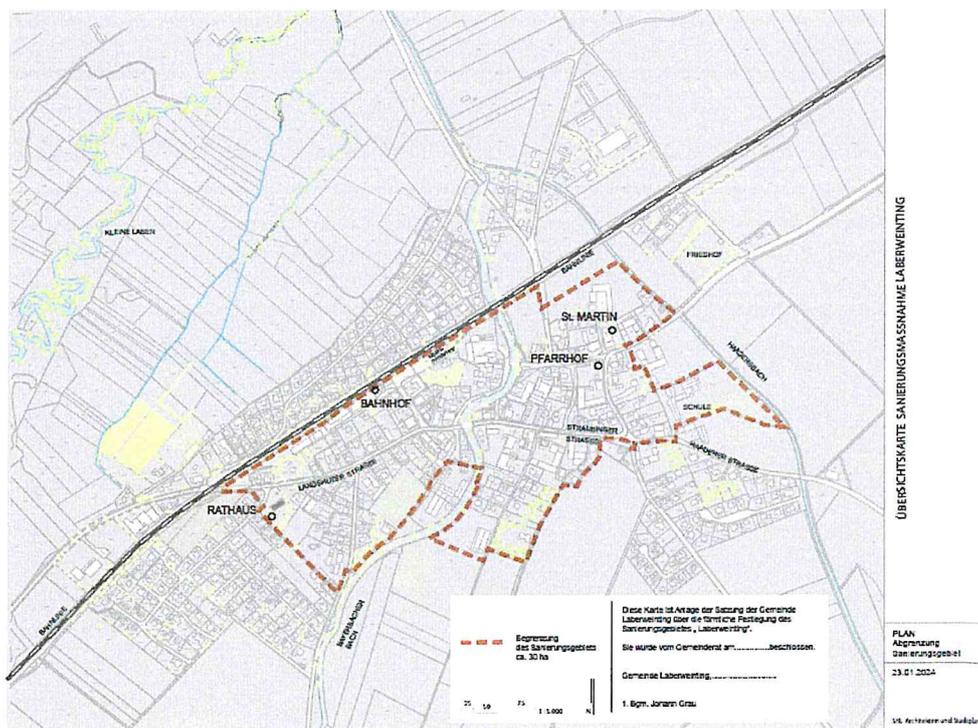
### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Laberweiting, 09.02.2024  
Gemeinde Laberweiting

gez.

Johann Grau  
Erster Bürgermeister



**Außerdem wurde vom Gemeinderat am 09.02.2024 in öffentlicher Sitzung die Befristung der Satzung auf 15 Jahre beschlossen.**

Die Sanierungssatzung und ihre Befristung werden hiermit gem. § 143 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft (§ 143 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die Sanierungssatzung wird während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 07 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Satzung kann auch im Internet unter [www.laberweinting.de/Bekanntmachungen](http://www.laberweinting.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

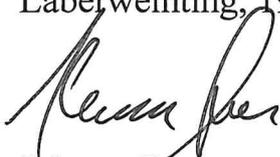
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

---

Laberweinting, 19.02.2024

Anschlag an der Amtstafel: 19. Feb. 2024



Johann Grau  
Erster Bürgermeister

